

ArbMedVV- die medizinische Sichtweise zur Gefahrstoffverordnung



Die Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge trat am 23.Dezember 2008 in Kraft.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung ist Teil, genauer gesagt Artikel 1 dieser Verordnung

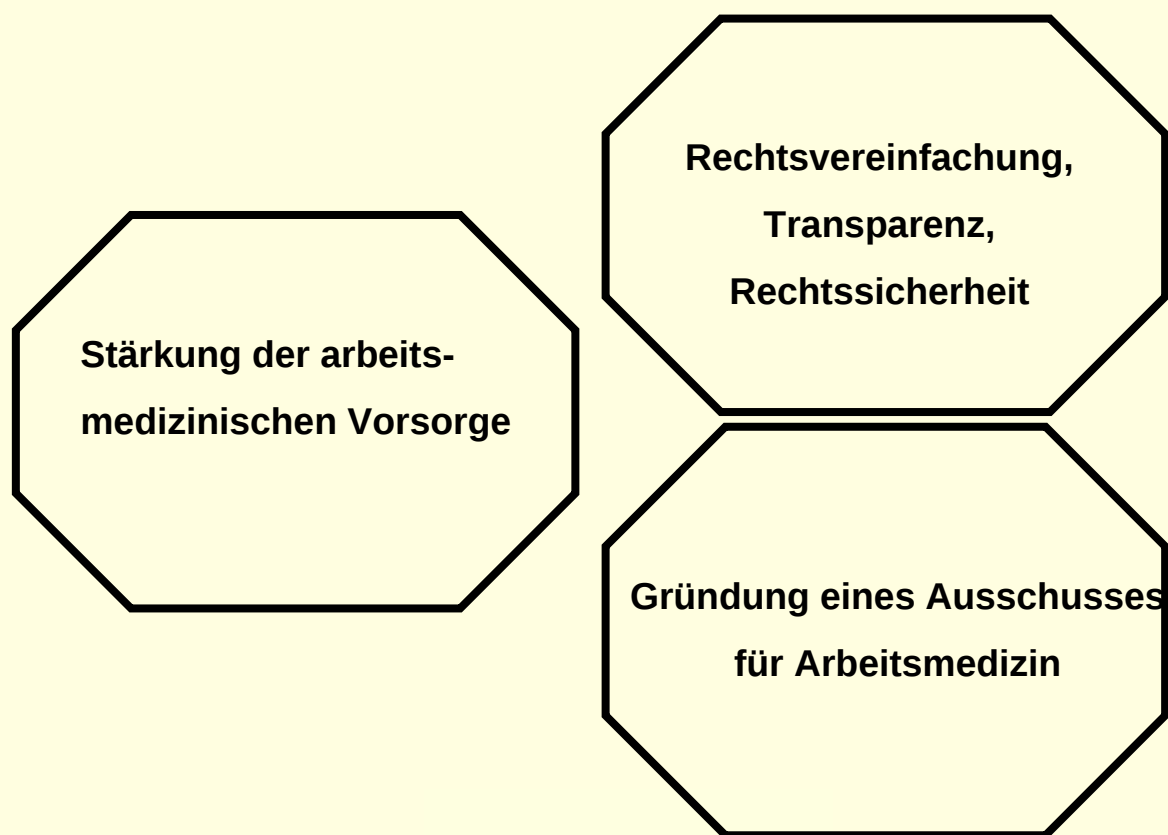
Ziele (§1 Abs.1):

Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten sollen durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge frühzeitig erkannt und verhütet werden, sie soll einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

Begriffsbestimmungen (§2)

Die arbeitsmedizinische **Vorsorgeuntersuchung** ist ein Instrument dafür, dieses Ziel zu erreichen, sie kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung keine körperlichen oder klinischen Untersuchungen erforderlich sind. Bsp.: Impfberatung

Ziel der Verordnung



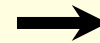
Rechtsvereinfachung und Transparenz

§ 11 Arbeitsschutzgesetz

- | | | |
|-----------------------------------|---|-----------|
| •Gefahrstoffverordnung | ➔ | Artikel 2 |
| •Biostoffverordnung | ➔ | Artikel 3 |
| •Gentechnik-Sicherheitsverordnung | ➔ | Artikel 4 |
| •Lärm- und Vibrations-A.SchutzV. | ➔ | Artikel 5 |
| •Druckluftverordnung | ➔ | Artikel 6 |
| •Bildschirmarbeitsverordnung | ➔ | Artikel 7 |
| •UVV Arbeitsmedizinische Vorsorge | | |

Rechtsvereinfachung und Transparenz

§ 11 Arbeitsschutzgesetz



Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf **ihren Wunsch** unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen,sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Rechtliche Grundlagen

Die ArbMedVV gilt **nicht** für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem

- Arbeitszeitgesetz
- Atomgesetz
- Bundesberggesetz

§1 Absatz 2: Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes

Sie gilt nach §2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes nicht für **Beschäftigte in Haushalten und Beschäftigte mit Heimarbeit**

Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Gefahrstoffverordnung

Vor dem 18.12.2008: Arbeitsmedizinische Vorsorge geregelt in
§§ 15,16 GefStoffV. sowie im Anhang V

Arbeitsmedizinische Vorsorge in der **Neufassung** der
Gefahrstoffverordnung:

§ 6: Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung Pkt 8:

In die Gefährdungsbeurteilung müssen folgende
Gesichtspunkte eingehen: „Erkenntnisse aus
arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.“

§ 14 Absatz 2: Arbeitsmedizinisch- toxikologische Beratung

§ 14 Absatz 5: Zugang der Ärztin oder des Arztes zum
Verzeichnis nach § 14 Absatz 3 Punkt 3

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Level 1: Klassische Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz:

Vorsorgeuntersuchungen, Unfallverhütung, individuelle Präventionsangebote

Level 2: Systematische Krankheitsbezogene Prävention:

Beispiel Muskeltraining mit Kraftwerk-Center am Band

Level 3: Individuelle ganzheitliche Betreuung:

Berücksichtigung von Softfaktoren, Work-Life-Balance, Coaching

Level 4: Umfassende strategische Ausrichtung:

Gesundheitsorientierte Unternehmenskultur und Führung zur Steigerung der Leistungskompetenz und Arbeitsfreude

Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Verordnung dient der **individuellen** Vorsorge des Beschäftigten

Ziel ist in erster Linie die **Aufklärung und Beratung** des Einzelnen, nicht der Ausschluss von Beschäftigten wegen Nichteignung (Bsp. Beratung über persönliche Schutzausrüstung)

Sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz bleiben unberührt.

z.B. Aufgaben des Betriebsarztes nach **§3 ASiG**

Aufbau der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
- § 4 Pflichtuntersuchungen
- § 5 Angebotsuntersuchungen
- § 6 Pflichten des Arztes\ der Ärztin
- § 7 Anforderungen an den Arzt\ Ärztin
- § 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken
- § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Anhang: Arbeitsmedizinische Pflicht -und Angebotsuntersuchungen

Anhang: Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Teil 1	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
Teil 2	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen
Teil 3	Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
Teil 4	Sonstige Tätigkeiten

§ 2 Begriffsbestimmungen



ArbMedVV

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

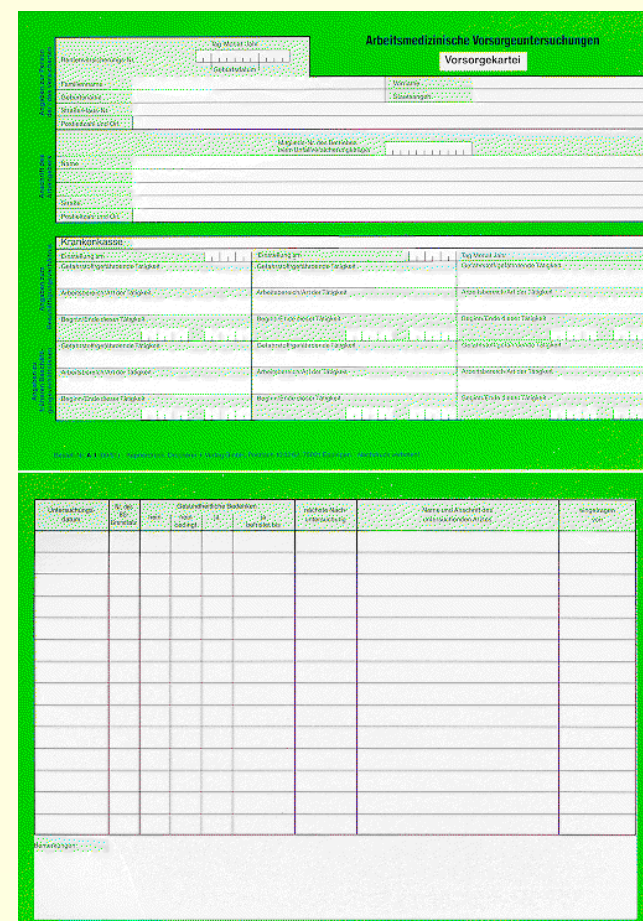
- Er hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen
- Er hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen geeigneten Arzt zu beauftragen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Sie sollen **nicht** zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung stattfinden, es sei denn betriebliche Gründe erfordern dies.

- Sie finden dann statt, wenn eine konkrete gesundheitliche Gefährdung besteht. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit vorliegt. Pflichtuntersuchungen müssen als Erst- und als Nachuntersuchungen in bestimmten Abständen veranlasst werden.
- **Beispiel:** Tätigkeit mit Trichlorethen: Hautresorptiver Stoff, Hautkontakt vorhanden

ArbMedVV

Vorsorgekartei

- Arbeitgeberpflicht: Vorsorgekartei
- Enthält Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung
- Kann auch automatisiert geführt werden



The image shows a sample of a 'Vorsorgekartei' (Preventive Card) from the 'Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen' (Occupational Medical Preventive Examinations) form. The form is divided into several sections:

- Header:** Includes fields for 'Tag, Monat, Jahr' (Day, Month, Year) and 'Geburtsdatum' (Date of Birth).
- Personal Data:** Fields for 'Familienname', 'Vorname', 'Geburtsort', 'Geburtsdatum', 'Beruf', 'Arbeitsort', 'Arbeitsplatz', 'Arbeitszeit', 'Arbeitsinhalte', 'Arbeitsmittel', 'Arbeitsstoffe', 'Arbeitsbedingungen', 'Arbeitszeiten', 'Arbeitsmittel', 'Arbeitsstoffe', 'Arbeitsbedingungen', 'Arbeitszeiten'.
- Medical History:** A section for 'Krankheitsgeschichte' (Medical History) with a grid for recording various conditions over time.
- Examination Results:** A large grid for recording the results of various examinations, including 'Hörtest', 'Lungenfunktionsuntersuchung', 'Röntgen', 'Ultraschall', 'Laboruntersuchungen', 'Arbeitsplatzmessungen', 'Arbeitsplatzbeurteilung', 'Arbeitsplatzbeurteilung', 'Arbeitsplatzbeurteilung'.

Die ärztliche Schweigepflicht ist für das Vertrauensverhältnis zwischen Patient bzw. Mitarbeiter/-in und Arzt von grundsätzlicher Bedeutung. Bei der Bescheinigung muss die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleiben.

Die schriftliche ärztliche Beurteilung kann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben lauten:

- Keine gesundheitlichen Bedenken
- Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
- Befristete gesundheitliche Bedenken
- Dauernde gesundheitliche Bedenken

§ 5 Angebotsuntersuchungen

Es besteht die **Möglichkeit** einer Gefährdung.

- Angebotsuntersuchungen müssen als Erst- Nach und gegebenenfalls nachgehende Untersuchungen angeboten werden.
- Das Ausschlagen einer Angebotsuntersuchung entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Untersuchungen regelmäßig anzubieten.
- **Beispiel:** Umgang mit Trichlorethen ohne Hautkontakt und unter Einhaltung der Grenzwert

Wunschuntersuchung

- Sie ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zu ermöglichen hat. Sie erfolgt auf **Initiative des Beschäftigten** selbst.
- Sie dient der Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und bietet flexible Möglichkeiten, auf betriebsspezifische und neue Gesundheitsgefährdungen zu reagieren.
- **Beispiel:** Muskuloskelettale Erkrankungen

§ 6 Pflichten des Arztes

- Beachtung der Verordnung
- Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse
- Aufklärung über Untersuchungszweck und Untersuchungsinhalte
- Schriftliche Dokumentation des Untersuchungsbefundes und des Ergebnisses
- Schriftliche Bescheinigung für untersuchte Person
- **Pflichtuntersuchung: Der Arbeitgeber erhält eine Kopie der Bescheinigung**
- Auswertung der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- Vorschlag von Schutzmaßnahmen

§ 7 Anforderungen an den Arzt

(1) Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung **Betriebsmedizin**

- Es können andere Ärzte mit Untersuchungen betraut werden (z.B. Röntgenuntersuchungen) **die Gesamtverantwortung liegt beim Arbeitsmediziner**
- Der Arzt darf keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben.

(2) In begründeten **Einzelfällen** können von der zuständigen Behörde **Ausnahmen** bezüglich der Qualifikation gemacht werden.

§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Unverzögliche Einleitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- Bleiben die gesundheitlichen Bedenken bestehen: Zuweisung einer anderen Tätigkeit
- Mitteilung der getroffenen Maßnahmen an den Betriebs- bzw. Personalrat, sowie an die zuständige Behörde
- **Voraussetzung: Dem Arbeitgeber muss bekannt sein, dass bei einem Beschäftigten gesundheitliche Bedenken bestehen**

§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin AfAMed

Mitglieder: 12 fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen insbesondere der Wissenschaft

Aufgaben: (u.a.)

Beratung des BMAS zu arbeitsmedizinischen Fragen

Aufstellung von Regeln und Erkenntnissen für diese Verordnung

Empfehlungen für Wunschuntersuchungen

Empfehlungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und betriebliche Gesundheitsprogramme

Beratung des Bundesministeriums für Arbeit

Die Aufgaben des AfAMed werden von 2 Unterausschüssen und 2 Projektgruppen vorbereitet

Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin